

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 22/2018

Mindestlohngesetz – Anhebung des Mindestlohns

28. Juni 2018

Die Mindestlohnkommission hat die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Der Mindestlohn soll von 8,84 € auf 9,19 € brutto pro Stunde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 und auf 9,35 € brutto pro Stunde zum 1. Januar 2020 erhöht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2018 über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns entschieden. Demzufolge soll der Mindestlohn mit Wirkung

- zum 1. Januar 2019 auf **9,19 € brutto**, und
- zum 1. Januar 2020 auf **9,35 € brutto**

stufenweise erhöht werden. Der Vorschlag der Mindestlohnkommission muss noch durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Das Mindestlohngesetz (seit 16. August 2014 in Kraft) sieht vor, dass eine ständige Mindestlohnkommission regelmäßig über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns entscheidet. Eine Entscheidung über eine Anpassung des Mindestlohns hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre (bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres) zu treffen.

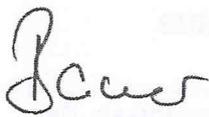
Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Anpassung des Mindestlohns an der nachlaufenden Tariflohnentwicklung. Als Grundlage für die Berechnung der nachlaufenden Tariflohnentwicklung stützt sich die Mindestlohnkommission auf den Tarifindex des Statistischen Bundesamts. Grundlage dafür sind die tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Die erste Stufe der Anpassung orientiert sich an der Entwicklung des Tarifindex in den Jahren 2016 und 2017. Für die zweite Stufe wird auch die Tariflohnentwicklung im ersten Halbjahr 2018 berücksichtigt.

Diese Anpassung des Mindestlohns orientiert sich entsprechend dem Mindestlohngesetz und der Geschäftsordnung an der Entwicklung des Tarifindex, so dass keine willkürliche Anpassung beschlos-

sen wurde. Ungeachtet dessen bleibt es aber weiterhin dabei, dass die Kernprobleme des Mindestlohngesetzes – nämlich erhebliche Rechtsunsicherheit und überflüssige Bürokratie – beseitigt werden müssen.

Den Beschluss der Mindestlohnkommission finden Sie als elektronischen Anhang zu diesem Rundschreiben im Mitgliederbereich unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Philipp Merkel

Löffelstraße 22 - 24
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682-122
Fax +49 (0)711 7682-185

breuer-stegmann@agv-bw.de
www.agv-bw.de

BBS/Ch

An
unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN NR. 25/2018

**Reform der EU-Entsenderichtlinie: Änderungen treten am
29. Juli 2018 in Kraft**

11. Juli 2018

Nach der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 in nationales Recht soll ab dem 30. Juli 2020 jeder entsandte Arbeitnehmer einen Anspruch auf „gleichen Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform der Entsenderichtlinie 96/71/EG hat ihre letzte formale Hürde genommen: Die Richtlinie (EU) 2018/957 zur Änderung der Entsenderichtlinie wurde am 9. Juli 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (s. **Anlage 1**) und tritt damit am 29. Juli 2018 in Kraft.

Den Mitgliedstaaten verbleiben zwei Jahre ab Inkrafttreten, um die neuen Richtlinienbestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist im Sommer 2020 ist der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ auf alle Arbeitnehmer anzuwenden, die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden.

Die neue Richtlinie (EU) 2018/957 sieht insbesondere folgende Neuregelung vor (eine ausführlichere Übersicht und Bewertung finden Sie in der **Anlage 2**):

- Künftig sollen ab dem ersten Tag einer Entsendung nicht mehr die Mindestlohnsätze, sondern „alle die Entlohnung ausmachenden Bestandteile“ gelten, die im Einsatzstaat in gesetzlichen Vorschriften oder in Tarifverträgen festgelegt sind.
- Bei Entsendungen von mehr als 12 bzw. 18 Monaten soll das gesamte Arbeitsrecht („alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen“) des Einsatzstaates zur Anwendung kommen.

- Jeder Mitgliedstaat hat eine offizielle nationale Webseite einzurichten und die entsprechenden Informationen zu den nationalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, wie etwa zur Entlohnung, bereitzustellen.
- Entsandte Kraftfahrer im Straßenverkehrssektor sollen vorerst ausgenommen sein.

Bewertung und nächste Schritte

Die verabschiedete Richtlinie zur Änderung der Entsenderichtlinie wird gravierende Folgen haben. Weder im Europäischen Parlament noch im Rat konnten Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erzielt werden – im Gegenteil.

Für Unternehmen, die Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsenden, droht spätestens ab dem 30. Juli 2020 erhebliche Rechtsunsicherheit und massiver Bürokratieaufwand.

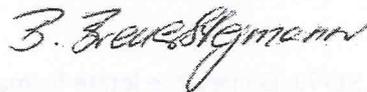
Wir werden uns im Umsetzungsprozess weiterhin dafür einsetzen, dass die neuen Bürokratielasten abgemildert werden, z.B. durch Instrumente wie belastbare Online-Informationen zu den nationalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder verbindliche Lohnrechner. Insbesondere werden wir auch weiter auf Ausnahmen für „kurze Dienstreisen“ drängen.

Die beiden Anlagen zu diesem Rundschreiben finden Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen



Peer-Michael Dick



Dr. Barbara Breuer-Stegmann